

# **Amtsgericht München**

## **IM NAMEN DES VOLKES**

### **URTEIL**

§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB

- 1. Die Nutzung eines Stellplatzes schließt die Nutzung des kompletten Stellplatzes ein.**
- 2. Das Parken innerhalb der Grenzen des eigenen Parkplatzes begründet auch dann keinen Unterlassungsanspruch, wenn das Fahrzeug äußerst rechts zum Nachbarstellplatz abgestellt wird.**

AG München, Urteil vom 11.06.2013; Az.: 415 C 3398/13

#### **Tenor:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Klage ist auf Unterlassung einer Eigentumsstörung an einem Pkw-Stellplatz gerichtet.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Pkw-Stellplatzes Nr. 19, der zu ihrer Wohnung im Haus gehört. Die Beklagte nutzt aufgrund eines Mietvertrags mit dem Eigentümer den links daneben liegenden Stellplatz Nr. 18.

Von Zeit zu Zeit stellte die Beklagte ihren Pkw auf dem Stellplatz Nr. 18 nicht mittig sondern rechts ab. Auch während eines Urlaubs vom 13.06. bis 03.07.2012 war der Pkw auf diese Weise abgestellt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 25.07.2012 wurde die Beklagte aufgefordert, ein Reparieren des Stellplatzes Nr. 18 in einer Weise, dass die Klägerin beim Einsteigen behindert wird, ab sofort zu unterlassen, wobei eine strafbewehrte Unterlassungserklärung gefordert wurde sowie die Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten.

Die Klägerin trägt vor, wenn die Beklagte auf ihrem Stellplatz rechts parke, sei sie

daran gehindert, in ihr mittig geparktes Auto einzusteigen. Da es immer wieder zu derartigen Beeinträchtigungen gekommen sei, sei davon auszugehen, dass die Beklagte auch künftig ihren Stellplatz so nutzen werde, dass die Klägerin ihr Auto nicht uneingeschränkt nutzen könne.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den Pkw-Stellplatz Nr. 18, welcher links neben dem Pkw-Stellplatz Nr. 19 liegt, derart weit rechts zu beparken, dass eine ungestörte Nutzung des Stellplatzes Nr. 19 durch die Klägerin oder eine von ihr ermächtigte Person - wenn diese in ihrem Stellplatz mittig vorwärts parkt - nicht möglich ist, insbesondere ein Ein- und Aussteigen aus einem Pkw auf dem Stellplatz Nr. 19 nicht möglich ist; sie wird verurteilt, nicht mehr so weit rechts zu parken, dass gemessen vom Beklagtenfahrzeug zum Fahrzeug der Klägerin, wenn dieses mittig im klägerischen Parkplatz Nr. 19 steht, weniger als 50 cm Zwischenraum übrig bleibt.
2. Der Beklagten wird angedroht, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 ausgesprochene Verpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu 5.000 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ersatzordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten festgesetzt werden.
3. Die Beklagten wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 402,82 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit dem 04.09.2012 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, selbst nur dann ihren Stellplatz rechts zu beparken, wenn der Stellplatz links von ihr ebenso beparkt sei, da sie sonst aus ihrem Auto nicht aussteigen könne. Hierzu komme es mitunter, da noch zwei Plätze weiter links ein Wohnwagen einen Stellplatz in gesamter Breite belege. Würde die Klägerin ihren Stellplatz in solchen Fällen ebenfalls rechts beparken, käme es zu keiner Beeinträchtigung.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die beiderseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 14.05.2013 und 04.06.2013 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unbegründet, da der Klägerin kein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB zusteht.

Es fehlt bereits an Beeinträchtigungen in der Vergangenheit, so dass eine

Wiederholungsgefahr ausscheidet.

Das Parken der Beklagten stellt keine Beeinträchtigung des Eigentums der Klägerin dar. Dass die Beklagte jemals beim Parken den Stellplatz der Klägerin belegt hätte, wird nicht vorgetragen. Vielmehr parkt die Beklagte nach übereinstimmendem Vortrag der Parteien immer innerhalb der Grenzen ihres Stellplatzes. Zur Nutzung des Stellplatzes ist sie vom Eigentümer berechtigt. Dies schließt die Nutzung des kompletten Stellplatzes ein, wie sich bereits daraus erkennen lässt, dass der Stellplatz auch durch ein breiteres als das Fahrzeug der Beklagten belegt werden könnte, das den Stellplatz u.U. in seiner kompletten Breite ausnutzen würde.

Zwar ist bei der Frage, ob eine Eigentumsbeeinträchtigung vorliegt, das gegenseitige Rücksichtnahme Gebot unter Nachbarn zu berücksichtigen. Dieses wurde jedoch von der Beklagten nicht verletzt, da sie nach ihrem unwidersprochen gebliebenen Vortrag lediglich dann rechts parkt, wenn sie selbst anderenfalls am Aussteigen aus ihrem Auto verhindert ist. Da sich das Rücksichtnahme Gebot zum einen in beide Richtungen erstreckt und die Wahrnehmung der eigenen Interessen beinhaltet, verletzt das Verhalten der Beklagten, in solchen Fällen ihren Stellplatz rechts zu beparken, das Rücksichtnahme Gebot nicht.

Eine Eigentumsbeeinträchtigung durch die Beklagte erfolgte somit nicht, so dass weder ein Unterlassungsanspruch besteht, noch ein daraus abgeleiteter Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.